

# **Zusammenstellung der bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen**

**für das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Satz 1  
Baugesetzbuch (BauGB)**

---

## **1. Änderung Bebauungsplan „Auf dem Harres“ der Ortsgemeinde Kappel**

**Öffentlichkeitsbeteiligung vom 05.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024**

---

### Inhalt:

- **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Az. /2023\_1148.1, vom 07.11.2023**
- **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, Az. 14-04.03, vom 20.11.2023**
- **Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, Az. 324-140-04 062.04, vom 23.11.2023**



Direktion  
Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1  
56077 Koblenz  
Telefon 0261 6675 3000  
landesarchaeologie-koblenz  
@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz  
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg  
Marktplatz 5  
55481 Kirchberg

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2023_1148.1	20.10.2023 3.1.1, 610-13/14/V	Achim Schmidt		07.11.2023

Gemarkung **Kappel**  
Projekt **Bebauungsplan "Auf dem Harres"**

hier: **1. Änderung**  
**Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,  
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**  
Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten

**Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Südöstlich benachbart befindet sich eine frühgeschichtliche Fundstelle. Es ist nicht auszuschließen, dass sich zugehörige Befunde bis in das Plangebiet hinein erstrecken. Insbesondere im Bereich der geplanten Kindertagesstätte (Parzelle 61/2) möchten wir den Sachverhalt im Rahmen der Oberbodenabträge prüfen. Unsere Belange sind durch den Abschnitt 4.1 der Planurkunde berücksichtigt. Wir möchten die Belange zusätzlich auch im Rahmen der Bauanlaufbesprechung mit den örtlich eingesetzten Baufirmen besprechen und bitten um entsprechende Einladung zu diesem Termin.

**Überwindung / Forderung:**

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

**Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

**Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt**

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



Achim Schmidt



# Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchberg  
55477 Kirchberg (Hunsrück)

Postanschrift:  
Postfach 20 10 53  
56010 Koblenz

Hausanschrift:  
Peter Klöckner Straße 3  
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0

Internet: [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de)

Ihr Aktenzeichen	Unser Aktenzeichen	Auskunft erteilt – Durchwahl	E-Mail	Datum
3.1.1,610-13/14/V Ihr Schreiben vom 20.10.2023	14-04.03	Sabrina Groschupf		20.11.2023

## 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Harres“ der Ortsgemeinde Kappel

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 1. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Kappel „Auf dem Harres“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Plangebiet wurde in seiner Änderung von einem vorerst umfänglichen Gewerbegebiet nun in Teilen zu einer Fläche für Gemeinbedarf -hier geplanter Kindergarten- sowie im nördlichen Bereich in ein Mischgebiet umgewandelt. Innerhalb des Mischgebietes befindet sich nach unseren Erkenntnissen ein Wohnhaus.

In der Umgebung zum Plangebiet befindet sich in nordwestlicher Richtung eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Die Biogasanlage wird mit entsprechenden Gebäuden und Nebenanlagen geführt. Wir weisen hier vollumfänglich auf den Bestandsschutz hin. Die Anlage darf durch das vorgesehene Plangebiet und Mischgebiet nicht eingeschränkt werden. Zudem sind dem landwirtschaftlichen Betreiber in Hinblick auf seine Anlage weiterhin Erweiterungsmöglichkeiten zu ermöglichen und offenzuhalten.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass die Gemeinde Kappel durch eine landwirtschaftliche Nutzung charakterisiert ist. Künftige Nutzer der geplanten Baugrundstücke müssen mit der ortstypischen, landwirtschaftlichen Tätigkeit jederzeit rechnen. Die von der Landwirtschaft

ausgehenden üblichen Tätigkeiten (Maschinenlärm, Geruchsentwicklung sowie Tiergeräusche) sind gebietstypisch und daher in der Regel nicht als unzulässige Störungen anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sabrina Groschupf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sabrina Groschupf', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the printed name.



## 1. Änderung des B-Planes „Auf dem Harres“ der OG Kappel; - frühzeitige Beteiligung

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;**

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Harres“ der Ortsgemeinde Kappel; Frühzeitige Beteiligung**

Ihr Schreiben vom 20.10.2023, mit dem Aktenzeichen 3.1.1, 610-13/14/V;

Unser Aktenzeichen: 324-140-04 062.04

Bearbeiter: Markus Haupt

sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **1. Oberflächenwasserbewirtschaftung / Schmutzwasserbeseitigung**

Das anfallende Niederschlagswasser soll im Trennsystem entwässert werden. Dies umfasst dabei neben dem hier betroffenen (noch unbebauten) Änderungsbereich auch die bereits bebauten Bestandsflächen. Diese leiten gemäß Begründung des Bebauungsplanes trotz eines hergestellten Trennsystems das Niederschlagswasser gegenwärtig noch in das Mischsystem der Ortslage ein. Für die Einleitung in das Gewässer, einschließlich der Genehmigung zum Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens, soll unter Beachtung der geltenden Regelwerke ein entsprechender Wasserrechtsantrag durch die Verbandsgemeinde Kirchberg gestellt werden.

## 2. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m<sup>2</sup>) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 – 1 m/s erreicht.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.





Abbildung 1: Wassertiefen (SRI 7, 1 Std.)

### 3. Grundwasserschutz

Aus Sicht des Trink- und Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

### 4. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

### 5. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Harres“ der Ortsgemeinde Kappel aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

*Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.*



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Markus Haupt

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

[www.sgd-nord.rlp.de](http://www.sgd-nord.rlp.de)

**Über die SGD Nord:**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter [www.sgd-nord.rlp.de](http://www.sgd-nord.rlp.de)

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgd-nord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.

- image001.png (259 KB)